### **Vereinbarung**

über die gründungsbegleitende Ausgestaltung und Organisation einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44 b SGB II und zur Zusammenarbeit

#### zwischen

der Agentur für Arbeit Bonn Villemombler Strasse 101 53123 Bonn

und

dem Rhein-Sieg-Kreis, Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg vertreten durch den Landrat

nachfolgend bezeichnet als Vereinbarungspartner

Rhein-Sieg-Kreis	Agentur für Arbeit	Aktuelle Fassung
<u>Präambel</u>	<u>Präambel</u>	<u>Präambel</u>
Seit Gründung der ARGE Rhein-Sieg zum 01.07.2005 arbeiten die Agentur für Arbeit Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zur Erbringung der Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zusammen.	Seit Gründung der ARGE Rhein-Sieg zum 01.07.2005 arbeiten die Agentur für Arbeit Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zur Erbringung der Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zusammen.	Seit Gründung der ARGE Rhein-Sieg zum 01.07.2005 arbeiten die Agentur für Arbeit Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zur Erbringung der Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zusammen.
Ziel dieser gemeinsamen Aufgabenwahr- nehmung war es, die jeweiligen Kompe- tenzen und Stärken der beiden Träger zum Wohle der Arbeitssuchenden und deren Angehörigen bestmöglich zu nut- zen.	Ziel dieser gemeinsamen Aufgabenwahr- nehmung war es, die jeweiligen Kompe- tenzen und Stärken der beiden Träger zum Wohle der Arbeitssuchenden und deren Angehörigen bestmöglich zu nut- zen.	Ziel dieser gemeinsamen Aufgabenwahr- nehmung war es, die jeweiligen Kompe- tenzen und Stärken der beiden Träger zum Wohle der Arbeitssuchenden und deren Angehörigen bestmöglich zu nut- zen.
Ab dem 01.01.2011 ist diese Zusammenarbeit nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende auszugestalten.	Ab dem 01.01.2011 ist diese Zusammenarbeit nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende auszugestalten.	Ab dem 01.01.2011 ist diese Zusammenarbeit nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende auszugestalten.
Die Vertragspartner bilden und betreiben zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab dem 01.01.2011 eine gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung unterstützt erwerbsfähige hilfebedürftige Menschen im Rhein-Sieg-Kreis dabei,	Die Vertragspartner bilden und betreiben zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab dem 01.01.2011 eine gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung unterstützt erwerbsfähige hilfebedürftige Menschen im Rhein-Sieg-Kreis dabei,	Die Vereinbarungspartner bilden und betreiben zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab dem 01.01.2011 eine ge- meinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung unterstützt erwerbsfähige hilfebedürftige Menschen im Rhein-Sieg-

ihren Arbeitsplatz zu halten oder Arbeit aufzunehmen, verbessert ihre Qualifikation, stärkt ihre Eigenverantwortung, sichert ihren Lebensunterhalt und den der Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Erklärte Absicht der Vertragspartner ist es überdies, Unstimmigkeiten im Rahmen der Trägerversammlung oder anderer vorzunehmender Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse konstruktiv und einvernehmlich zu lösen.

Im Folgenden treffen die Träger Absprachen zur näheren Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b Abs. 2 SGB II.

ihren Arbeitsplatz zu halten oder Arbeit aufzunehmen, verbessert ihre Qualifikation, stärkt ihre Eigenverantwortung, sichert ihren Lebensunterhalt und den der Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Erklärte Absicht der Vertragspartner ist es überdies, Unstimmigkeiten im Rahmen der Trägerversammlung oder anderer vorzunehmender Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse konstruktiv und einvernehmlich zu lösen.

Im Folgenden treffen die Träger Absprachen zur näheren Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b Abs. 2 SGB II.

Kreis dabei, ihren Arbeitsplatz zu halten oder Arbeit aufzunehmen, verbessert ihre Qualifikation, stärkt ihre Eigenverantwortung, sichert ihren Lebensunterhalt und den der Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Erklärte Absicht der Vereinbarungspartner ist es überdies, Unstimmigkeiten im Rahmen der Trägerversammlung oder anderer vorzunehmender Abstimmungsund Entscheidungsprozesse konstruktiv und einvernehmlich zu lösen.

Im Folgenden treffen die Träger Absprachen zur näheren Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b Abs. 2 SGB II.

### § 1 Name, Sitz, Standorte

- (1) Die gemeinsame Einrichtung (gE) führt den Namen "Jobcenter Rhein-Sieg".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Sankt Augustin.
- (3) Die gemeinsame Einrichtung hat folgende Standorte:

in der Gemeinde Alfter für die Gemeinde Alfter, die Stadt Bornheim; in der Gemeinde Eitorf für die

#### § 1 Name, Sitz, Standorte

- (1) Die gemeinsame Einrichtung (gE) (1) führt den Namen "Jobcenter Rhein-Sieg".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Sankt Augustin. (2)
- (3) Die gemeinsame Einrichtung hat (3) folgende Standorte:

in der Gemeinde Alfter für die Gemeinde Alfter, die Stadt Bornheim; in der Gemeinde Eitorf für die

#### § 1 Name, Sitz, Standorte

- Die gemeinsame Einrichtung (gE) führt den Namen "Jobcenter Rhein-Sieg".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Sankt Augustin.
- 3) Die gemeinsame Einrichtung hat folgende Standorte:

die in der Gemeinde Alfter für die Gemeinde Alfter, die Stadt Bornheim; die in der Gemeinde Eitorf für die

Gemeinden Eitorf und Windeck: Gemeinden Eitorf und Windeck: in der Stadt Bad Honnef für die in der Stadt Bad Honnef für Städte Bad Honnef und Königswinter; Städte Bad Honnef und Königswinter: in der Stadt Meckenheim die in der Stadt Meckenheim für die Städte Meckenheim und Rheinbach und Städte Meckenheim und Rheinbach und die Gemeinden Swisttal und Wachtberg; die Gemeinden Swisttal und Wachtberg; in der Stadt Siegburg in der Stadt Siegburg für die Städte Hennef, Lohmar, Siegburg und die Städte Hennef, Lohmar, Siegburg und die Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid. Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid. Much und Ruppichteroth; Much und Ruppichteroth; in der Stadt Sankt Augustin in der Stadt Sankt Augustin für für Stadt Sankt Augustin und Stadt Sankt Augustin und in der Stadt Troisdorf in der Stadt Troisdorf für für Städte Niederkassel und Troisdorf. Städte Niederkassel und Troisdorf. (4) Die Anzahl der Standorte kann erweitert werden. § 2 § 2 Organe der gemeinsamen Einrichtung tung (1) Die gemeinsame Einrichtung hat fol-Die gemeinsame Einrichtung hat folgende Organe: gende Organe:

Gemeinden Eitorf und Windeck: die in der Stadt Bad Honnef für die Städte Bad Honnef und Königswinter; in der Stadt Meckenheim für die Städte Meckenheim und Rheinbach und die Gemeinden Swisttal und Wachtberg; in der Stadt Siegburg Städte Hennef, Lohmar, Siegburg und die Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid. Much und Ruppichteroth; die in der Stadt Sankt Augustin für die Stadt Sankt Augustin und die in der Stadt Troisdorf für die Städte Niederkassel und Troisdorf.

> (4) Die Anzahl der Standorte kann durch Beschluss der Trägerversammlung geändert werden.

- die Trägerversammlung und
- die Geschäftsführung.

# Organe der gemeinsamen Einrich-

- - die Trägerversammlung und
  - die Geschäftsführung.
- (2) Die Vertragspartner legen fest, dass ein Träger immer den Vorsitz in der Trägerversammlung und der andere Träger die Geschäftsführung stellt.

#### § 2 Organe der gemeinsamen Einrichtung

- (1) Die gemeinsame Einrichtung hat folgende Organe:
  - die Trägerversammlung und
  - die Geschäftsführung.
- (2) Die Vereinbarungspartner legen fest, dass der Vorsitz in der Trägerversammlung im Rhythmus von 2 Jahren zwischen den Trägern wechselt.

### § 3 Trägerversammlung

- Die Trägerversammlung nimmt die im SGB II gesetzlich festgelegten Aufgaben wahr.
- (2) Die Trägerversammlung hat insgesamt 12 stimmberechtigte Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus je 6 Vertreter(n)/innen der Agentur für Arbeit und des Rhein-Sieg-Kreises.
- (3) Die Agentur für Arbeit und der Kreis benennen jeweils 6 Mitglieder und für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. Sachverständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger können an den Sitzungen auf Wunsch von stimmberechtigten Mitgliedern in beratender Funktion teilnehmen.
- (4) Die Trägerversammlung wählt eine/n Vorsitzende/n. Für die erste Amtszeit ab 01.01.2011 wird der/die Vorsitzende von gestellt.
  - 5) Die Trägerversammlung tagt min- (5)

### § 3 Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung nimmt die im SGB II gesetzlich festgelegten Aufgaben wahr.
- (2) Die Trägerversammlung hat insgesamt \_\_\_\_\_stimmberechtigte Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus je \_\_\_\_\_ Vertreterinnen/Vertreter der Agentur für Arbeit und des Rhein-Sieg-Kreises.
- (3) Die Agentur für Arbeit und der Kreis benennen für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. Sachverständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger können an den Sitzungen auf Wunsch von stimmberechtigten Mitgliedern in beratender Funktion teilnehmen.
- (4) Die Trägerversammlung wählt eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen Vertreterin/Vertreter. Für die erste Amtszeit ab 01.01.2011 wird der/die Vorsitzende von gestellt.
- 5) Die Trägerversammlung tagt min- (5)

### § 3 Trägerversammlung

- Die Trägerversammlung nimmt die im SGB II gesetzlich festgelegten Aufgaben wahr.
- (2) Die Trägerversammlung hat insgesamt 12 stimmberechtigte Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus je
   6 Vertreterinnen/Vertretern der Agentur für Arbeit und des Rhein-Sieg-Kreises.
- (3) Die Agentur für Arbeit und der Rhein-Sieg-Kreis benennen jeweils für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. Sachverständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger können an den Sitzungen auf Wunsch von stimmberechtigten Mitgliedern in beratender Funktion teilnehmen.
- (4) Die Trägerversammlung wählt eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden. und eine/einen Vertreterin/Vertreter. Für die erste Amtszeit ab dem 02.02.2011 wird der/die Vorsitzende vom Rhein-Sieg-Kreis gestellt.
- ) Die Trägerversammlung tagt in der

	destens viermal im Jahr und wenn es einer der Träger oder die Ge- schäftsführung verlangt. Die Sit- zungen finden in der Regel am Sitz des Jobcenters statt und sind nicht öffentlich.		destens viermal im Jahr und wenn es einer der Träger oder die Ge- schäftsführung verlangt. Die Sit- zungen finden in der Regel am Sitz des Jobcenters statt und sind nicht öffentlich.		Regel viermal im Jahr und wenn es einer der Träger oder die Geschäfts- führung verlangt. Die Sitzungen fin- den in der Regel am Sitz des Job- centers statt und sind nicht öffent- lich.
(6)	Die Mitglieder der Trägerversamm- lung erhalten keine Aufwandsent- schädigung.			(6)	Die Mitglieder der Trägerversamm- lung erhalten keine Aufwandsent- schädigung.
(7)	Beschlüsse der Trägerversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen. Die Agentur für Arbeit und der Rhein-Sieg-Kreis streben auch bei Vorliegen unterschiedlicher Auffassungen einvernehmliche Lösungen an. Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter(in) sollen dazu möglichst schon im Vorfeld von Entscheidungen gemeinsame Gespräche mit dem Ziel einer Einigung führen.	(6)	Beschlüsse der Trägerversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen. Die Agentur für Arbeit und der Rhein-Sieg-Kreis streben Einvernehmlichkeit an. Der/Die Vorsitzende/Vorsitzende und der andere Träger sollen dazu möglichst im Vorfeld von Entscheidungen gemeinsame Gespräche zur Erzielung des Einvernehmens führen.	(7)	Beschlüsse der Trägerversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen. Die Agentur für Arbeit und der Rhein-Sieg-Kreis streben Einvernehmlichkeit an. Der/Die Vorsitzende und der andere Träger sollen dazu möglichst im Vorfeld von Entscheidungen gemeinsame Gespräche zur Erzielung des Einvernehmens führen.
(8)	Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.	(7)	Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.	(8)	Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
	§ 4 Geschäftsführung	Ges	§ 4 schäftsführerin/Geschäftsführer	Ge	§ 4 eschäftsführerin/Geschäftsführer
(1)	Die gemeinsame Einrichtung hat eine Geschäftsführung. Diese be- steht aus der Geschäftsführe- rin/dem Geschäftsführer und der	(1)	Die gemeinsame Einrichtung hat eine/einen Geschäftsführerin/Geschäftsführer.	(1)	Die gemeinsame Einrichtung hat eine/einen Geschäftsführerin/Geschäftsführer.

stellvertretenden Geschäftsführerin/dem stellvertretenden Geschäftsführer. Die stellvertretende Geschäftsführerin/der stellvertretende Geschäftsführer wird grundsätzlich von dem Vertragspartner gestellt, der nicht die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer stellt.

- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung, soweit durch Gesetz oder durch diese Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Die stellvertretende Geschäftsführerin/der stellvertretende Geschäftsführer nimmt die Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers wahr, wenn diese/r an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Darüber hinaus wird ihr/ihm ein eigener Aufgabenbereich übertragen.
- (2) Die/der Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich soweit durch Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3)Geschäftsführe- (3) Die/Der rin/Geschäftsführer hat eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die/der stellvertretende Geschäftsführerin/Geschäftsführer nimmt die Aufgaben der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers wahr, wenn diese/dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Die/Der stellvertretende Geschäftsführerin/Geschäftsführer aus der zweiten Führungskräfteebene wird grundsätzlich von dem Vertragspartner gestellt, der nicht die/den Geschäftsführerin/Geschäftsführer stellt.
- Die/Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich soweit durch Gesetz () nichts Abweichendes geregelt ist.
- Die/Der Geschäftsführerin/Geschäftsführer hat eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die/der stellvertretende Geschäftsführerin/Geschäftsführer nimmt die Aufgaben der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers wahr, wenn diese/dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Die/Der stellvertretende Geschäftsführerin/Geschäftsführer aus der zweiten Führungskräfteebene wird grundsätzlich von dem Vertragspartner gestellt, der nicht die/den Geschäftsführerin/Geschäftsführer stellt.

- Die Geschäftsführung hat den Vertragspartnern sowie der Trägerversammlung jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten in der gemeinsamen Einrichtung zu berichten. Sie stellt das Recht der Träger auf Auskunft und Rechenschaftslegung sowie das Prüfungsund Weisungsrecht gem. § 44 b Abs. 3 SGB II umfassend und unverzüglich sicher und ist hierfür zuständige und verantwortliche Ansprechpartnerin. Des weiteren stellt sie sicher, dass der Rhein-Sieg-Kreis unverzüglich von den Entscheidungen der Agentur für Arbeit gem. § 44 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 SGB II unterrichtet wird, damit dieser sein Widerspruchsrecht gem. § 44 a SGB II ausüben kann.
- (5) Die Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Die Besetzung der Stelle der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers erfolgt im Rahmen eines Aus-

- (4) Die/Der Geschäftsführerin/Geschäftsführer hat den Vertragspartnern sowie der Trägerversammlung jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten in der gemeinsamen Einrichtung zu berichten. Sie stellt das Recht der Träger auf Auskunft und Rechenschaftslegung sowie das Prüfungsund Weisungsrecht gem. § 44 b Abs. 3 SGB II umfassend und unverzüglich sicher und ist hierfür zuständige und verantwortliche Ansprechpartnerin/Ansprechpartner.
- Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer kann Aufgaben auf die/den stellvertretende Geschäftsführerin/stellvertretenden Geschäftsführer delegieren.
- Die/Der Geschäftsführerin/Geschäftsführer hat den Vereinbarungspartnern sowie der Trägerversammlung jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten in der gemeinsamen Einrichtung zu berichten. Sie stellt das Recht der Träger auf Auskunft und Rechenschaftslegung sowie das Prüfungs- und Weisungsrecht gem. § 44 b Abs. 3 SGB II umfassend und unverzüglich sicher und ist hierfür zuständige und verantwortliche Ansprechpartnerin/Ansprechpartner. Des weiteren stellt sie sicher, dass der Rhein-Siea-Kreis unverzüglich von den Entscheidungen der Agentur für Arbeit gem. § 44 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 SGB II unterrichtet wird, damit dieser sein Widerspruchsrecht gem. § 44 a SGB II ausüben kann.
- (5) ()
- (5) Die Bestellung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers erfolgt einvernehmlich.

(7)	wahlverfahrens nach entsprechender Ausschreibung. Am Auswahlverfahren sind beide Träger beteiligt; Ausschreibung, Vorstellungsgespräche und Auswahl der Person sollen einvernehmlich durchgeführt werden. Wird das Auswahlverfahren nicht einvernehmlich durchgeführt, findet die gesetzliche Regelung des § 44 d Abs. 2 SGB II Anwendung. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die erstmalige Besetzung der Stelle zum 01.01.2011 durch erfolgen soll.  Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Dauer der Bestellung, Abberufung und Vergütung/Besoldung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin gelten auch für die stv. Geschäftsführerin gelten auch für die stv. Geschäftsführer. Mehrmalige erneute Bestellungen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin/des stellvertretenden Geschäftsführers sind möglich.	(5)	Die Vertragspartner sind sich dar- über einig, dass die erstmalige Be- setzung der Stelle zum 01.01.2011 durch erfolgen soll.  Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Dauer der Bestellung und Abberufung der/des Geschäfts- führerin/Geschäftsführer gelten auch für die/den stellvertretende/n. Geschäftsführerin/Geschäftsführer. Mehrmalige erneute Bestellungen der/des Geschäftsführerin/ Ge- schäftsführers und der/des stellver- tretende/n Geschäftsführerin/ Ge- schäftsführers sind möglich.	(7)	Kann keine Einigung erzielt werden, findet die gesetzliche Regelung des § 44 d Abs. 2 SGB II Anwendung.  Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die erstmalige Besetzung der Stelle () durch die Agentur für Arbeit Bonn erfolgen soll.  ()
(1)	§ 5 Beirat  Zur Wahrung der Interessen der	(1)	§ 5 Beirat  Im Rhein-Sieg-Kreis wird ein örtli-	(1)	§ 5 Beirat Im Rhein-Sieg-Kreis wird ein

	lokalen Arbeitsmarktpolitik im Kreis Rhein-Sieg-Kreis wird bei der ge- meinsamen Einrichtung ein örtlicher Beirat gemäß § 18d SGB II gebil- det.		cher Beirat gemäß § 18d SGB II gebildet.		örtlicher Beirat gemäß § 18d SGB II gebildet.
(2)	Der örtliche Beirat hat die Aufgabe, die Trägerversammlung und die gemeinsame Einrichtung bei Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen zu beraten und damit fachliche Unterstützung bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsleistungen zu geben.	(2)	Der örtliche Beirat hat die Aufgabe, die gemeinsame Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen zu beraten.	(2)	Der örtliche Beirat hat die Aufgabe, die gemeinsame Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen zu beraten.
(3)	Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an, die von der Trägerversammlung berufen werden:  ⇒ Je eine Vertreterin/ein Vertreter  • der im Kreistag vertretenen Fraktionen,  • der Agentur für Arbeit Bonn  • der IHK Bonn/Rhein-Sieg  • der Kreishandwerkerschaft  • der Wohlfahrtsverbände  • des DGB – Region Bonn/Rhein-Sieg  • der VERDI Bezirk NRW Süd  • der Regionalagentur	(3)	Dem Beirat gehören folgende Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes an, die von der Trägerversammlung berufen werden:  ⇒ Je eine Vertreterin/ein Vertreter  • der Agentur für Arbeit Bonn  • der Kreisverwaltung  • der IHK Bonn/Rhein-Sieg  • der Kreishandwerkerschaft Bonn/Rhein-Sieg  • des DGB – Region Köln/Bonn (Geschäftsstelle Bonn)  • der VERDI Bezirk NRW Süd  • der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtverbände im Rhein-Sieg-Kreis  • der Regionalagentur	(3)	Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an, die von der Trägerversammlung berufen werden:  ⇒ Je eine Vertreterin/ein Vertreter  • ()  • der Agentur für Arbeit Bonn  • der Kreisverwaltung  • der IHK Bonn/Rhein-Sieg  • der Kreishandwerkerschaft Bonn/Rhein-Sieg  • des DGB – Region Köln/Bonn (Geschäftsstelle Bonn)  • der VERDI Bezirk NRW Süd  • der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtverbände im Rhein-Sieg-Kreis

			<ul> <li>der kreisangehörigen Städte und Gemeinden</li> </ul>		<ul> <li>der Regionalagentur</li> </ul>
	⇒ Zwei Vertreterinnen/Vertreter der Kreisverwaltung				
	⇒ Zwei Vertreterinnen/Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.				⇒ Ein/e Vertreterin/Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
(4)	Der Beirat kann bei Bedarf um weitere Mitglieder erweitert werden.	(4)	Der Beirat kann bei Bedarf um weitere Mitglieder durch Beschluss der Trägerversammlung erweitert werden.	(4)	Der Beirat kann bei Bedarf um weitere Mitglieder durch Beschluss der Trägerversammlung erweitert werden.
(5)	Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung. Sie können sich vertreten lassen.			(5)	Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung. Sie können sich vertreten lassen.
(6)	Der örtliche Beirat wählt mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.	(5)	Der Beirat gibt sich eine Geschäfts- ordnung.	(6)	Der örtliche Beirat wählt mit einfacher Mehrheit eine/einen Vorsitzende/ Vorsitzenden sowie eine/einen stellvertretende Vorsitzende/stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.
(7)	Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung bereitet die Sitzungen des Beirates vor, informiert den Beirat regelmäßig über die den Beirat betreffenden Belange und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.			(7)	0

## § 6 Beschwerdemanagement

Die Vertragspartner sind sich dar-(1) über einig, dass zur Wahrnehmung des Beschwerdemanagements eine Ombudsstelle eingerichtet wird. Die/der Ombudsfrau/ Ombudsmann hat die Aufgabe, zwischen den Bürgerinnen/Bürgern und dem Jobcenter Rhein-Sieg zu vermitteln. Dabei ist die/der Ombudsfrau/-Ombudsmann zur Neutralität verpflichtet und nicht an Weisungen gebunden. Auf Verlangen werden ihr/ihm die benötigten Informationen/Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Die Bestellung erfolgt einvernehmlich durch die Vertragspartner.

### § 6 Ombudsfrau/Ombudsmann

wird eine Ombudsstelle als unparteiisches Schlichtungsorgan im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende eingerichtet. Die Ombudsstelle soll insbesondere Anregungen, Kritik und Beschwerden von Betroffenen, sofern diese durch das installierte Beschwerdemanagement einer gütlichen Einigung nicht zugeführt werden können, entgegennehmen, würdigen und einer Klärung zuführen. Rechtsbehelfsverfahren werden durch ihre/seine Einschaltung nicht ersetzt.

(2) Dabei ist die/der Ombudsfrau/Ombudsmann zur Neutralität verpflichtet und nicht an Weisungen
der Träger gebunden. Auf Verlangen werden ihr/ihm die benötigten
Informationen/Unterlagen unter
Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zur Verfügung
gestellt.

#### § 6 Ombudsstelle

- für Arbeitssuchende wird eine Ombudsstelle als unparteiisches Schlichtungsorgan eingerichtet. Die Ombudsstelle soll insbesondere Anregungen, Kritik und Beschwerden von Betroffenen entgegennehmen, würdigen und einer Klärung zuführen. Rechtsbehelfsverfahren werden durch die Einschaltung der Ombudsstelle nicht ersetzt.
- (2) Die Bestellung als Ombudsfrau/Ombudsmann erfolgt einvernehmlich durch die Vertragspartner.
- (3) Die/der Ombudsfrau/Ombudsmann ist zur Neutralität verpflichtet und nicht an Weisungen der Träger gebunden. Auf Verlangen werden ihr/ihm die benötigten Informationen/Unterlagen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Person der/des Ombudsfrau/Ombudsmannes sollte über
  - Kenntnisse des Sozialrechts
  - Einblick in soziale Angelegenheiten
  - Erfahrungen im Konfliktmanagement

verfügen oder zumindest die Fähigkeit besitzen, sich diese anzueignen.

- (3) Das Amt wird ehrenamtlich gegen Aufwandsentschädigung ausgeübt.
- (4) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Aufwandsentschädigung für die/den Ombudsfrau/Ombudsmann und die
  Kosten für die verwaltungsseitige
  Unterstützung aus dem Verwaltungsbudget der gemeinsamen Einrichtung finanziert werden. Der
  gemeinsamen Einrichtung obliegt
  die Unterstützung bei der Erledigung anfallender Verwaltungstätigkeiten. Diese Aufgabe wird gem. §
  44 b Abs. 4 SGB II durch den
  Rhein-Sieg-Kreis wahrgenommen.

- (3) Die Person der/des Ombudsfrau/Ombudsmann sollte über
  - Kenntnisse des Sozialrechts
  - Einblicke in soziale Angelegenheiten
  - Erfahrungen im Konfliktmanagement

verfügen oder zumindest die Fähigkeit besitzen, sich diese anzueignen.

(4) Diese Aufgabe wird durch den Rhein-Sieg-Kreis wahrgenommen und finanziert.

- (4) Die Person der/des Ombudsfrau/Ombudsmannes sollte über
  - Kenntnisse des Sozialrechts
  - Einblick in soziale Angelegenheiten
  - Erfahrungen im Konfliktmanagement

verfügen oder zumindest die Fähigkeit besitzen, sich diese anzueignen.

(5) Die Stelle wird im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements ehrenamtlich gegen Aufwandsentschädigung wahrgenommen.

(6) Die Regelungen des § 6 gelten zunächst im Rahmen der Er-

					probung bis zum 31.12.2012. Über das weitere Verfahren entscheidet die Trägerver- sammlung.
§ 7 Bearbeitungsstandards, Sicherstel- lung der (Sach-) Bearbeitungsquali- tät		§ 7 Gewährleistung Bürgerfreundliche Dienstleistungen		Ge	§ 7 ewährleistung Bürgerfreundliche Dienstleistungen
(1)	Zum 01.01.2011 werden von jedem Träger die in der ARGE aktuell vorhandenen Stellen 1 zu 1 in die gemeinsame Einrichtung eingebracht.	(1)	Zum 01.01.2011 werden von jedem Träger die in der ARGE aktuell vor- handenen Stellen in die gemeinsa- me Einrichtung eingebracht.	(1)	Zum 01.01.2011 werden von jedem Träger die in der ARGE aktuell vor- handenen Stellen () in die gemein- same Einrichtung eingebracht.
(2)	Die in der gemeinsamen Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in der Sachbearbeitung in einer integrierten Bearbeitungsform wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden im Sinne des Gedankens der Hilfe "aus einer Hand" bereitstellen zu können.	(2)	Die von den Vertragspartnern betrieben gemeinsame Einrichtung erbringt ihre Dienstleistungen bürgernah und serviceorientiert.	(2)	Die von den Vereinbarungs- partnern betriebene gemeinsa- me Einrichtung erbringt ihre Dienstleistungen bürgernah und serviceorientiert.
(3)	<ul> <li>Hierbei streben die Vertragspartner folgende Betreuungsschlüssel an:</li> <li>1: 75 bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen</li> </ul>			(3)	Hierbei streben die Vereinbarungspartner folgende Betreuungsschlüssel an:  1:75 bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen

Hilfebedürftigen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (U25),

1: 150 bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben (Ü25),

(Die Personalbedarfsermittlung im Bereich Markt und Integration orientiert sich grundsätzlich an den empfohlenen Betreuungsschlüsseln nach § 44 c Abs. 4 Nr. 1 und 2 SGB II.)

- 1 : 110 Bedarfsgemeinschaften bei der Gewährung passiver Leistungen
  - Hierbei sind berücksichtigt:
  - Fachkräfte und (Fach-) Assistenzkräfte im Bereich Leistung
  - Teamleitung Leistung zu 50 %
  - MitarbeiterInnen im Kundenportal/ Servicecenter zu 50 %.

Aufgrund der Komplexität der Aufgaben wird angestrebt, dass für die Gewährung passiver Leistungen überwiegend MitarbeiterInnen des gehobenen Dienstes

- Hilfebedürftigen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (U25),
- 1: 150 bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben (Ü25),

(Die Personalbedarfsermittlung im Bereich Markt und Integration orientiert sich grundsätzlich an den empfohlenen Betreuungsschlüsseln nach § 44 c Abs. 4 Nr. 1 und 2 SGB II.)

- 1 : 110 Bedarfsgemeinschaften bei der Gewährung passiver Leistungen
  - Hierbei sind berücksichtigt:
  - Fachkräfte und (Fach-) Assistenzkräfte im Bereich Leistung
  - Teamleitung Leistung zu 50 %
  - MitarbeiterInnen im Kundenportal/ Servicecenter zu 50 %.

Aufgrund der Komplexität der Aufgaben wird angestrebt, dass für die Gewährung passiver Leistungen überwiegend MitarbeiterInnen des gehobenen Dienstes bzw. mit vergleichbarer Qualifikation eingesetzt werden.

- (4) Zudem verständigen sich die Vertragspartner darauf, zusätzlich für den Bereich der kommunalen Aufgaben zwei Stellen für eine permanent begleitende Innenrevision einzurichten.
- (5) Die Vertragsparteien vereinbaren eine generelle Verbesserung der Erreichbarkeit der Mitarbeiter.
- (6) Es soll sichergestellt sein, dass telefonische Anfragen während der regulären Arbeitszeit stets entgegengenommen und in Sonderfällen an die zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet werden. Sofern der Telefonservice von einem Service-Center erbracht wird, sind entsprechende Qualitätsstandards zu vereinbaren und in der Trägerversammlung zu beschließen.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren eine generelle Verbesserung der Erreichbarkeit der Mitarbeiter.
- (4) Damit telefonische Anfragen während der regulären Arbeitszeit stets entgegengenommen und in Sonderfällen an die zuständigen Mitarbeiter/innen weitergeleitet werden, vereinbaren die Vertragspartner auf Basis der Betrachtung von Servicequalität und Wirtschaftlichkeit den Einkauf der Dienstleistung "Service-Center" für die Durchführung der Telefonie im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

### bzw. mit vergleichbarer Qualifikation eingesetzt werden.

- (4) Die konkreten Betreuungsschlüssel werden im Rahmen des Stellenplans jährlich in der Trägerversammlung erörtert und beschlossen unter Beachtung der §§ 44 c Abs. 4 und 44 k Abs. 2 SGB II.
- (5) Zudem verständigen sich die Vereinbarungspartner darauf, zusätzlich für den Bereich der kommunalen Aufgaben zwei Stellen für eine permanent begleitende Innenrevision einzurichten.
- (6) Die Vereinbarungsparteien vereinbaren eine generelle Verbesserung der Erreichbarkeit der MitarbeiterInnen.
- (7) Damit telefonische Anfragen während der regulären Arbeitszeit stets entgegengenommen und in Sonderfällen an die zuständigen MitarbeiterInnen weitergeleitet werden, vereinbaren die Vereinbarungspartner unter Sicherstellung von Servicequalität und Wirtschaftlichkeit den Einkauf der Dienstleistung "Service-Center" für die Durchführung der Telefonie im Bereich der Grundsicherung für

- (7) Die persönliche Erreichbarkeit ist durch die Festlegung von Sprechzeiten zu gewährleisten. Durch entsprechende Vertretungsregelungen soll die Anwesenheit eines Ansprechpartners sichergestellt sein.
- (8) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass zwecks Ausgestaltung einer kundenorientierten, bürgerfreundlichen Verwaltung die Inhalte von Verwaltungsakten und Widerspruchsbescheiden für den Bürger in verständlicher Sprache, plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden. Änderungen in Bezug auf den Umfang zu erbringender Leistungen sind zu begründen. Dabei sind auch die Pflicht zur Anhörung nach § 24 SGB X und eine ausreichende Sachverhaltsermittlung zu beachten.
- (5) Die persönliche Erreichbarkeit ist durch die Festlegung von Sprechzeiten zu gewährleisten. Durch entsprechende Vertretungsregelungen soll die Anwesenheit eines Ansprechpartners sichergestellt sein.
- diberein, dass zwecks Ausgestaltung einer kundenorientierten, bürgerfreundlichen Verwaltung die Inhalte von Verwaltungsakten und Widerspruchsbescheiden für den Bürger in verständlicher Sprache, plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden. Änderungen in Bezug auf den Umfang zu erbringender Leistungen sind zu begründen. Dabei sind auch die Pflicht zur Anhörung nach § 24 SGB X und eine ausreichende Sachverhaltsermittlung zu beachten.

#### Arbeitssuchende.

- (8) Die persönliche Erreichbarkeit ist durch die Festlegung von Sprechzeiten zu gewährleisten. Durch entsprechende Vertretungsregelungen soll die Anwesenheit einer/eines Ansprechpartnerin/Ansprechpartners sichergestellt sein.
- (9) Die Vereinbarungsparteien stimmen darin überein, dass zwecks Ausgestaltung einer kundenorientierten, bürgerfreundlichen Verwaltung die Inhalte von Verwaltungsakten und Widerspruchsbescheiden für die/den Bürgerin/Bürger in verständlicher Sprache, plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden. Änderungen in Bezug auf den Umfang zu erbringender Leistungen sind zu begründen. Dabei sind auch die Pflicht zur Anhörung nach § 24 SGB X und eine ausreichende Sachverhaltsermittlung zu beachten.

## § 8 Arbeitgeberservice

Die gemeinsame Einrichtung unterhält einen eigenen Arbeitgeberservice unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Arbeitmarktsituation.

### § 8 Arbeitgeberservice

Die gemeinsame Einrichtung unterhält einen () Arbeitgeberservice ().
 Dabei kann sie sich bereits vorhandener Strukturen bedienen.

(2)	Die Ausgestaltung des Arbeitgeberservices obliegt der gemeinsamen Einrichtung. Dabei kann sie sich bereits vorhandener Strukturen bedienen.			(2)	Die Ausgestaltung des Arbeitgeberservices obliegt der gemeinsamen Einrichtung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Trägerversammlung vom 10.11.2010.
(3)	Der Arbeitgeberservice hat die Aufgabe und das Ziel, in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den örtlichen Arbeitgebern die Zahl der von diesen akquirierten und zu besetzenden Arbeitsstellen zu erhöhen.			(3)	0
(4)	Die gemeinsame Einrichtung stellt hierzu Erfolgskriterien auf, die von der Trägerversammlung verab- schiedet werden.			(3)	Die BA-seitig festgelegten Er- folgskriterien können durch die Trägerversammlung ergänzt werden.
(5)	Die gemeinsame Einrichtung legt den Vertragspartnern halbjährlich Ergebnisberichte vor.			(5)	0
Ör	§ 9 tliches Arbeitsmarkt- und Integ- rationsprogramm	Ört	§ 8 diches Arbeitsmarkt- und Integ- rationsprogramm	Ör	§ 9 tliches Arbeitsmarkt- und Integ- rationsprogramm
(1)	Die gemeinsame Einrichtung er- stellt jährlich ein Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm unter be- sonderer Berücksichtigung der ört-	(1)	Die gemeinsame Einrichtung er- stellt jährlich ein Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm unter be- sonderer Berücksichtigung der ört-	(1)	Die gemeinsame Einrichtung erstellt jährlich ein Arbeitsmarkt- und Integ- rationsprogramm unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Ar-

lichen Arbeitsmarktsituation und der Belange einzelner Zielgruppen. Bei der Maßnahmeplanung soll insbesondere den Vermittlungshemmnissen der Arbeitssuchenden Rechnung getragen werden.

- (2) Die gemeinsame Einrichtung beachtet insbesondere, dass das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm eine programmatische und
  inhaltliche Verbindung der Eingliederungsleistungen beider Träger
  sowie die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit herstellt
  und mit den Zielen der Träger verknüpft wird.
- (3) Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm liegt jeweils zum Jahresende vor. Vor einem Beschluss ist den Trägern ausreichend Zeit zur Beratung des Programms zu geben. Vor der Abstimmung in der Trägerversammlung wird das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm im Kreistag beraten und verabschiedet.

- lichen Arbeitsmarktsituation und der Belange einzelner Zielgruppen. Bei der Maßnahmeplanung soll insbesondere den Vermittlungshemmnissen der Arbeitssuchenden Rechnung getragen werden.
- 2) Die gemeinsame Einrichtung beachtet insbesondere, dass das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm eine programmatische und
  inhaltliche Verbindung der Eingliederungsleistungen beider Träger
  sowie die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit herstellt
  und mit den Zielen der Träger verknüpft wird.
- (3) Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm soll jeweils zum Jahresende vorliegen und wird in der Trägerversammlung abgestimmt. Den Trägern ist im Vorfeld ausreichend Gelegenheit zur Beratung des Programms zu geben.

- beitsmarktsituation und der Belange einzelner Zielgruppen. Bei der Maßnahmeplanung soll insbesondere den Vermittlungshemmnissen der Arbeitssuchenden Rechnung getragen werden.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung beachtet insbesondere, dass das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm eine programmatische und inhaltliche Verbindung der Eingliederungsleistungen beider Träger sowie die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit herstellt und mit den Zielen der Träger verknüpft wird.
- (3) Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm soll jeweils zum Jahresende vorliegen und in der ersten Trägerversammlung des Folgeiahres abgestimmt werden. Den Trägern ist im Vorfeld () Gelegenheit zur Beratung des Programms zu geben. Um beiden Trägern Zeit zur Beratung zu geben, soll das Jobcenter bis November eines jeden Jahres den Trägern grundlegende Informationen über das zu erstellende Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm zur Verfügung stellen.

	Das Arbeitsmarkt- und Integrati- onsprogramm kann bei Bedarf un- terjährig angepasst werden.		Das Arbeitsmarkt- und Integrati- onsprogramm kann bei Bedarf un- terjährig angepasst werden.	(4)	Das Arbeitsmarkt- und Integrati- onsprogramm kann bei Bedarf un- terjährig angepasst werden.
	§ 10 Zusammenarbeit der Träger		§ 9 Zusammenarbeit der Träger		§ 10 Zusammenarbeit der Träger
(1)	Im Interesse einer partnerschaftlichen, konstruktiven und optimalen Aufgabenerfüllung und eines abgestimmten Zusammenwirkens der beteiligten Institutionen finden regelmäßig Gespräche in Form eines "jour fixe" zwischen Vertretern der Vertragspartner und der gemeinsamen Einrichtung statt. Die Sitzungen dienen auch einer unterstützenden, beratenden Funktion der Trägerversammlung.	(1)	Die Vertragspartner streben eine partnerschaftliche Kooperation an. Im rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten unterstützen und ergänzen sich die Vertragspartner gegenseitig mit ihren jeweiligen Kompetenzen.	(1)	Im Interesse einer partnerschaftlichen, konstruktiven und optimalen Aufgabenerfüllung und eines abgestimmten Zusammenwirkens der beteiligten Institutionen finden regelmäßig Gespräche in Form eines "jour fixe" zwischen VertreterInnen der Vereinbarungspartner und der gemeinsamen Einrichtung statt. Die Sitzungen dienen auch einer unterstützenden, beratenden Funktion der Trägerversammlung.
(2)	Die gemeinsame Einrichtung ist verpflichtet, Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises zu dulden und zu unterstützen, soweit Aufgabenbereiche betroffen sind,  in denen der Rhein-Sieg-Kreis Träger der Leistungen ist und/oder  die Auswirkungen auf die kommunalen Kosten haben.	(2)	Die gemeinsame Einrichtung ist verpflichtet, Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises zu dulden und zu unterstützten, soweit Aufgabenbereiche betroffen sind, für die der Rhein-Sieg-Kreis verantwortlicher Träger ist. Aufgabenbereiche, die Auswirkungen auf die kommunalen Kosten haben, können mit Zustimmung der Trägerversammlung geprüft werden.	(2)	Die gemeinsame Einrichtung ist verpflichtet, Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises zu dulden und zu unterstützen, soweit Aufgabenbereiche betroffen sind,  – in denen der Rhein-Sieg-Kreis Träger der Leistungen ist und/oder  – die Auswirkungen auf die kommunalen Kosten haben, sofern datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet werden.

Ve	§ 11 rtragsdauer/ Vertragsänderung	Ve	§ 10 rtragsdauer/ Vertragsänderung	V	§ 10 /ertragsdauer/ Vertragsänderung
(1)	Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2011. Danach verlängert sich der Vertrag um jeweils 5 Jahre, sofern er nicht vorher gekündigt wird.	(1)	Diese Vereinbarung tritt an O1.01.2011 in Kraft	m (1)	Diese Vereinbarung tritt am 01.02.2011 in Kraft.
(2)	Die Vertragspartner stimmen überein, dass Änderungen dieser Vereinbarung grundsätzlich konstruktiv und einvernehmlich vorgenommen werden. Sollte dies im Einzelfall nicht gelingen, kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden.	(2)	Sie ist ausschließlich aus wichtiger Grund mit einer Frist von 6 Mona ten zum 31.12. eines Jahres vo jedem Vertragspartner kündbar.	1-	Sie ist () aus wichtigem Grund mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres von jedem Ver- einbarungspartner kündbar.
(3)	Falls Gesetze oder Verordnungen geändert werden, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, sind in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpas- sung der Vereinbarung aufzuneh- men.	(3)	Falls Gesetze oder Verordnunge geändert werden, die sich auf dies Vereinbarung auswirken, sind angemessener Frist Verhandlunge über eine ggf. notwendige Anpas sung der Vereinbarung aufzuneh men.	e n n S-	0
(4)	Änderungen oder weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragspartner.	(4)	Änderungen oder weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftforund der Zustimmung beider Vetragspartner.	n	Änderungen oder weitere Vereinba- rungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Verein- barungspartner.

Rote Schrift = .	Abweichung zum	Kreis-Vorschlag
Γürkis hinterlegt	= Dissens	

Stand 07.01.2011

Bonn,	Siegburg,
(Marita Schmickler-Herriger)	(Frithjof Kühn)
Vorsitzende Geschäftsführerin der Agentur für Arbeit Bonn	Landrat des Rhein-Sieg-Kreises